

RS OGH 2022/8/10 3R135/22b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2022

Norm

ZPO §43 Abs2

1. ZPO § 43 heute
2. ZPO § 43 gültig ab 01.01.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

Rechtssatz

Eine Voraussetzung des § 43 Abs 2 Fall 2 ZPO ist, dass allein die ziffernmäßige Höhe des Anspruchs vom Sachverständigen oder durch richterliches Ermessen festgestellt werden musste. Die Bestimmung ist daher nicht anzuwenden, wenn der Kläger dem Grunde nach teilweise unterlegen ist, aber auch nicht, wenn ihm bei gebotener Sorgfalt die Überklagung erkennbar gewesen wäre, wenn er also offenbar überklagt hat.

Entscheidungstexte

- 3 R 135/22b
Entscheidungstext OLG Wien 10.08.2022 3 R 135/22b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2022:RW0001024

Im RIS seit

04.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at